

Die schweizerische Kommission für Nationalisierungsentschädigungen weist das Gesuch von Nora Sekerka-Bajbus wegen Enteignung durch Polen neuerlich ab

Entscheidung der schweizerischen Kommission für Nationalisierungsentschädigungen in der Sache der Gräfin Nora Sekerka-Bajbus, gez. vermutlich Max Troendle (Abschrift) [1]

26.4.1954, Bern

Entscheid

betreffend die Entschädigungsansprüche

von Gräfin Nora Sekerka-Bajbus geb. Puttkamer, München,

vertreten zur Zeit durch Rechtsanwalt Dr. Veit Wyler, Schweizergasse 18, Zürich

In der Angelegenheit des Gesuches von Gräfin Sekerka-Bajbus um Zuerkennung der Entschädigungsberechtigung im Rahmen des schweizerisch-polnischen Abkommens vom 25. Juni 1949

wurde folgendes festgestellt:

I. Vormerkung: In ihrem Entscheid vom 27. Juni 1952 hatte die Kommission für Nationalisierungsentschädigungen die Entschädigungsansprüche der Gesuchstellerin für das von den polnischen Behörden als Feindeigentum übernommene „Familiengut Schickerwitz“, bestehend aus den Gütern Schickerwitz, Schwundnig, Tschertwitz, Rotherinne und Schön-Steine, abgewiesen. [2] Gegen diesen Entscheid erhob die Ansprecherin am 26. Juli 1952 Beschwerde, diese ist der KNE [3] mit Note der Gesandtschaft des Fürstentums Liechtenstein in Bern vom 4. August 1952 übermittelt worden und fristgerecht am 5. August beim Sekretariat der KNE eingegangen.

Die Kommission sah sich indessen veranlasst, ihren früheren Entscheid in Wiedererwägung zu ziehen, weil der von der Ansprecherin am 30. Oktober 1952 bestellte Rechtsvertreter Dr. Walter Rothholz, Katharinenstrasse 2, München-Unterhaching, neue Beweismittel vorgebracht und die dem angefochtenen Entscheid der KNE zugrunde liegenden Anträge abgeändert hatte.

Aus seiner Eingabe vom 27. November 1952 geht nämlich hervor, dass Gräfin Sekerka-Bajbus sich dem Entscheid der KNE vom 27. Juni 1952 hinsichtlich der vier im ehemaligen Landkreis Oels gelegenen Güter Schickerwitz, Schwundnig, Tschertwitz und Rotherinne unterzieht und hiermit auf einen Rekurs mit Bezug auf diese Güter verzichtet.

II. Die heute zur Diskussion stehenden Anträge der Ansprecherin sind demnach folgende:

A. Entschädigung für ein Drittel Erbanteil an dem in Schön-Steine gelegenen Gut, bestehend aus dem Rittergut Schön-Steine und dem ihm angegliederten Waldgut.

Originaldokument



Im Text erwähnte Personen

Sekerka-Bajbus [geb. Puttkamer, gesch. Holló] Nora, Gräfin, Troendle Max, Dr. iur., Schweizer Diplomat

Im Text erwähnte Körperschaften

Gesandtschaft des Fürstentums Liechtenstein in Bern

Themen

Juden, Liechtensteinische Vermögenswerte im Ausland

1. Gemäss Artikel 1, Ziffer 1 des schweizerisch-polnischen Entschädigungsabkommens vom 25. Juni 1949 dient die von der polnischen Regierung geschuldete Globalsumme zur Entschädigung jener Vermögenswerte, Rechte und Interessen, die durch die polnische Gesetzgebung und die hieraus folgenden Massnahmen des polnischen Staates oder seiner Organe in Mitleidenschaft gezogen worden sind, wobei diese Bestimmung laut Artikel 14 des Abkommens auch auf liechtensteinische Staatsangehörige Anwendung findet. Ferner werden durch das Abkommen auch Schäden gedeckt, die durch polnische Massnahmen im Sinne Artikel 1, Ziffer 1 in Gebieten entstanden sind, die vor dem zweiten Weltkrieg deutsches Reichsgebiet waren und erst durch die Potsdamer Beschlüsse vom 2. August 1949 de facto unter polnische Hoheit gekommen sind. Dies ist im vorliegenden Fall deshalb von Bedeutung, weil zu den erwähnten Gebieten auch Schlesien gehört, wo die in Frage stehenden Güter des verstorbenen Eberhard von Puttkammer sich befinden.

Schliesslich besagt Artikel 9, Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 14, dass nur solche Vermögenswerte entschädigt werden können, sie sich im Zeitpunkt, da sie von einer polnischen Massnahme betroffen wurden, Personen liechtensteinischer Staatsangehörigkeit gehört haben, mit anderen Worten, es müssen im Augenblick des schädigenden Ereignisses liechtensteinische Interessen in Mitleidenschaft gezogen worden sein.

2. Angesichts dieser Rechtslage reduziert sich der hier zu beurteilende Tatbestand auf die Frage, ob das Ritter- und Waldgut Schön-Steine am 20. Dezember 1945, dem Todestage von Eberhard von Puttkamer, von einer polnischen Massnahme betroffen war oder nicht.

Wie bereits erwähnt, wird diese Frage vom Rechtsvertreter der Ansprecherin bejaht mit der Begründung, das schädigende Ereignis sei erst *nach* dem Tode des Eberhard von Puttkammer, nämlich mit dem 8. März 1946 dekretierte Konfiskation deutschen Besitzes eingetreten. Im Zeitpunkt des Todes habe der Bruder der Ansprecherin unbelastetes Eigentum besessen, wovon die Gräfin Sekerka 1/3 durch Erbschaft erworben habe.

Dieser Drittel sei ihr durch Konfiskation weggenommen worden, weshalb sie für diesen liechtensteinischen Anteil entschädigt werden müsse.

3. Demgegenüber ist zu bemerken, dass *vor* dem erwähnten Dekret vom 8. März 1946 bereits am 6. Mai 1945 erlassenes polnisches Gesetz bestand, dass die Einsetzung der Nationalverwaltung über „verlassene Güter“ und über den gesamten deutschen Besitz zum Gegenstand hatte (Gesetz Nr. 97, veröffentlicht am 7. Mai 1945 in der amtlichen polnischen Gesetzgebung).

Nach den Angaben der Schweizerischen Gesandtschaft in Warschau ist dieses Gesetz auch in den sogenannten „angegliederten Gebieten“, d.h. ebenfalls in Schlesien, wo die Puttkammerschen Güter liegen, angewendet worden, als diese Territorien auf Grund der Potsdamer Beschlüsse am 2. August 1945 unter polnische Verwaltung gerieten.

Im Gesetz vom 6. Mai 1945 wird ein Unterschied gemacht zwischen den „biens délaissés“ (Artikel 1) und den „biens abandonnés“ (Artikel 2), in welche Kategorie insbesondere sämtliche Vermögen deutscher Staatsangehöriger fällt. Sowohl die in

Artikel 1 als auch in Artikel 2 genannten Vermögenswerte fielen unter Nationalverwaltung, allerdings mit der Besonderheit, dass hinsichtlich der ersten Kategorie die Eigentümer unter den in Titel III des Gesetzes umschriebenen Voraussetzungen die Rückübereignung verlangen konnten, während hinsichtlich der zweiten Kategorie diese Möglichkeit nicht bestand. Deutsche Staatsangehörige konnten kein Restitutionsbegehren stellen, was zur Folge hatte, dass die über ihren Besitz verhängte Nationalverwaltung weiter bestehen blieb, bis das Gesetz vom 6. Mai 1945 aufgehoben und durch das Dekret vom 8. März 1946 (vergl. seinen Artikel 41) ersetzt wurde, das die entschädigungslose Konfiskation deutschen Bodens statuierte.

Es zeigt sich, dass hinsichtlich des deutschen Besitzes die Nationalverwaltung nicht etwa bloss provisorischen Charakter hatte, sondern sie bedeutet bereits einen Besitztum in der Absicht der Aneignung durch den polnischen Staat, wobei das am 8. März 1946 erlassene Dekret nur noch eine formale Sanktionierung des bereits bestehenden Zustandes war.

Es handelt sich bei dieser Nationalverwaltung unzweifelhaft um eine polnische Massnahme von der Art, wie sie in Artikel 1 des schweizerisch-polnischen Abkommens umschrieben wird. Geht man davon aus, dass die Nationalverwaltung mit der Übernahme der schlesischen Gebiete am 2. August 1945 einsetzte, so gelangt man zur Feststellung, dass im Falle von Gräfin Sekerka-Bajbus das schädigende Ereignis bereits in einem Zeitpunkt eingetreten ist, da Eberhard von Puttkammer noch lebte. Die Kommission kommt daher zu dem Schluss, dass die polnische Massnahme nicht liechtensteinische, sondern deutsche Vermögenswerte betroffen hat. Die Entschädigungsansprüche der Gesuchstellerin für das Gut Schön-Steine können daher nicht berücksichtigt werden.

Was die beiden Begehren betreffend der Liegenschaften in Breslau betrifft, ist festzustellen, dass sie verspätet erfolgt sind, weshalb darauf nicht einzugehen ist.

Aber selbst wenn man dies tun wollte, so müssten diese Entschädigungsansprüche aus den gleichen rechtlichen Erwägungen wie im Falle Schön-Steine abgelehnt werden.

Demnach beschliesst die Kommission:

1. Das Entschädigungsbegehren von Gräfin Sekerka-Bajbus geborene von Puttkammer für den von ihr geltend gemachten Erbanteil am Gut Schön-Steine wird abgewiesen.
2. Das Gleiche gilt für die Entschädigungsansprüche betreffend die sub. Ziffer II.B erwähnten Liegenschaften in Breslau.
3. Gegen diesen Entscheid kann gemäss Artikel 4 des Bundesbeschlusses vom 21. Dezember 1950 über die Bestellung einer Kommission und einer Rekurskommission für Nationalisierungsentschädigungen innert 30 Tagen vom Eingang der schriftlichen Ausfertigungen dieses Entscheides an bei der Rekurskommission für Nationalisierungsentschädigungen Beschwerde erhoben werden.

Beilage: [4]

[1] LI LA RF 246/079/007/017. Geschäftszeichen: s.KNE.Pol.II.A.8.-FK.

[2] Diese Entscheidung findet sich unter LI LA RF 246/079/005/045.

[3] KNE: Kommission für Nationalisierungsentschädigungen.

[4] Die angesprochene Beilage befindet sich nicht im Akt (LI LA RF 246/079).